



Nutzungsbedingungen kantonaler Geodaten

Bearbeitungs-Datum	20.01.2026
Status	abgenommen
Klassifizierung	frei
Autor	Marcel Droz
Dateiname	Nutzungsbedingungen kantonaler Geodaten

1. Einleitung

Der Kanton Bern fördert die breite Nutzung seiner Geodaten. Die kantonalen Geodaten gemäss Auflistung in den Anhängen 1 bis 3 der kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeoIV, BSG 215.341.2) dürfen grundsätzlich von jedermann für private und gewerbliche Zwecke kostenlos genutzt werden. Einschränkungen sind möglich, wo überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Grundlage für die Nutzung von Geodaten bilden das Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) sowie das Geoinformationsgesetz des Kantons Bern (KGeoIG; BSG 215.341).

Im Geoportal des Kantons Bern (<https://www.be.ch/geoportal>) werden Geobasisdaten sowie weitere Geodaten von kantonaler Bedeutung zur Nutzung angeboten. Sie können anhand ihrer Metadaten gesucht und, sofern keine Einschränkungen vorliegen, im Kartenviewer oder als Darstellungsdienst (WMS) gesichtet sowie dateibasiert (Shapefile, Geopackage, Geoparquet, GeoTiff) und dienstbasiert (WFS) heruntergeladen werden.

Müssen Geodaten nach Kundenwünschen aufbereitet werden, stellt das Amt für Geoinformation dafür Bereitstellungs- und Versandkosten in Rechnung.

2. Grundsätzliches

Das Verhältnis zwischen dem Kanton und privaten Nutzern der kantonalen Geodaten ist dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Dieses regelt die Nutzungsmöglichkeiten oder deren Einschränkungen abschliessend. Dieser Umstand sowie die Tatsache, dass Geodaten als sog. strukturierte Daten keinen individuellen Werkcharakter aufweisen und entsprechend keine Urheberrechte an ihnen gehalten werden können, entziehen den Spielraum zur Anwendung von Lizenzen¹ (bspw. Creative Commons, Open Data Commons, Open Government Licence).

Insofern sind für die Ausgestaltung dieser Nutzungsbedingungen allein die bestehenden gesetzlichen Grundlagen massgeblich, die hier in allgemein verständlicher Form zusammengefasst sind.

In Analogie zum Portal für Schweizer Open Government Data zeigt folgendes Symbol die im Kanton Bern erlaubte Nutzung für öffentlich zugängliche Geodaten (siehe <https://opendata.swiss/de/terms-of-use/>):



Freie Nutzung. Quellenangabe ist Pflicht.

3. Detailregelungen

Umfang der Nutzung

Öffentlich zugängliche kantonale Geodaten können vorbehaltlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Nutzungsbedingungen genutzt werden (siehe Art. 22 KGeoIV). Das kantonale Recht macht keine Unterscheidung zwischen privater und gewerblicher Nutzung. Beim Bezug der Geodaten, bei der Nutzung des Kartenviewers oder bei der Anforderung von Geodiensten erklärt der Datenbezüger das Einverständnis mit diesen Nutzungsbedingungen. Für beschränkt öffentlich zugängliche kantonale Geodaten ist zudem eine explizite Einwilligung zur Nutzung durch die für die entsprechenden Geodaten zuständige Stelle erforderlich.

¹ Siehe dazu auch Kapitel 3 und 5 in OGD Schweiz, M1 Konzept: Rechtliche Rahmenbedingungen zur Publikation von Daten als Open Government Data (OGD). Aktualisiert: 07.08.2025. <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/11147095>

Aktualität

Bei Publikationen - in digitaler oder analoger Form - wird empfohlen, den Zeitstand (Datum der letzten Nachführung) der Geodaten explizit anzugeben.

Quellenhinweis

Auf sämtlichen Publikationen in Dokumentform ist der in den jeweiligen Metadaten enthaltene "Quellen- / Grundlagenvermerk" gut lesbar in der jeweiligen Abbildungsbeschriftung anzubringen (Art. 22, Abs. 1, Bst. c, KGeoIV); siehe Metadaten des Geoprodukts resp. der jeweiligen Ebene: *Detaillierte Informationen > Weitere Informationen > Rechtliche Einschränkungen > Quellen- / Grundlagenvermerk*.

Von diesem Grundsatz können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen gewährt werden.

Bei Publikationen in Online-Anwendungen (z.B. Kartenviewer) ist die einfache Verknüpfung mit den zugehörigen Metadaten zu gewährleisten.

Veröffentlichung und Reproduktion

Öffentlich zugängliche kantonale Geodaten dürfen mit gut sichtbarem Quellen- / Grundlagenvermerk beliebig reproduziert werden.

Beschränkt öffentlich zugängliche kantonale Geodaten bedürfen einer expliziten Einwilligung zur Reproduktion durch die für die entsprechenden Geodaten zuständige Stelle.

Bei nicht kantonalen Geodaten gelten die Vorgaben, wie sie in den jeweiligen Metadaten dokumentiert sind; siehe Metadaten des Geoprodukts:

Detaillierte Informationen > Weitere Informationen > Rechtliche Einschränkungen > Reproduktion.

Weitergabe

Werden kantonale Geodaten weitergegeben, gelten die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer auch für die empfangenden Dritten. Die Empfänger sind über die Nutzungsbedingungen zu orientieren.

Beschränkt öffentlich zugängliche kantonale Geodaten dürfen nicht weitergegeben werden (Art. 22, Abs. 2, KGeoIV).

Zu widerhandlung kann gemäss Art. 66 KGeoIG mit einer Busse bestraft werden.

Datenschutz

Datenbezüger sind bei der Nutzung, der Verarbeitung, der Publikation und Weitergabe von kantonalen Geodaten für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verantwortlich (siehe Art. 22, Abs. 1, Bst. b, KGeoIV & Art. 29 der Bundesverordnung über Geoinformation (GeoIV)), insbesondere dann, wenn Geodaten mit anderen, und im speziellen mit Adressdaten verknüpft werden.

4. Hinweise**Erfassungsmassstab**

Die kantonalen Geodaten werden in verschiedenen Massstäben und ab verschiedenen Grundlagen erhoben. Dies kann bei der Kombination mit anderen Geodaten, insbesondere mit anderen Kartengrundlagen, zu Problemen bei der Abgrenzung bzw. Lage der digitalisierten Objekte führen. Bei Publikationen - in digitaler oder analoger Form - ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Darstellung

Für kantonale Geodaten bestehen in der Regel Darstellungsmodelle (Symbolisierung), die bei der Visualisierung der Geodaten gemeinhin angewandt werden sollten; siehe Metadaten der Ebene:

Detaillierte Informationen > Datenmodell > Darstellung > Legende.

Rechtswirkung

Die abgegebenen Geodaten entfalten keine Rechtswirkung.

Haftungsausschluss

Der Kanton leistet für die Richtigkeit der kantonalen Geodaten keine Gewähr. Bezügerinnen und Bezüger von Daten müssen sich selber Klarheit über die Aktualität, die Qualität und die Vollständigkeit der Daten verschaffen. Der Kanton lehnt die Haftung für allfällige Schäden ab, die bei der Benützung der kantonalen Geodaten entstehen könnten.

5. Auskunft

Amt für Geoinformation des Kantons Bern

Reiterstrasse 11

3013 Bern

Tel: +41 31 633 33 11

E-Mail: [info.agi\(at\)be.ch](mailto:info.agi(at)be.ch)

Homepage: <https://www.be.ch/agi>

Geoportal: <https://www.be.ch/geoportal>

Bernadette Blättler

Tel: +41 31 633 33 30

E-Mail: [bernadette.blaettler\(at\)be.ch](mailto:bernadette.blaettler(at)be.ch)